

# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket vom 01.07.2012

Das Studierendenparlament der Hochschule Fulda hat am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Teil 1: Erstattungsanspruch

### § 1 Rückerstattung des für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Fulda sind (nachfolgend „**Mitglieder**“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags (entsprechend den jeweils geltenden Verträge zwischen AStA und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund [nachfolgend „**RMV**“ genannt] sowie AStA und dem Nordhessischer Verkehrsverbund [nachfolgend „**NVV**“ genannt]) verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug eine für sieben Monate (ein Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung für das Geltungsgebiet des RMV und NVV. Dies gilt unabhängig davon, ob sie das RMV-NVV-AStA-Semesterticket tatsächlich nutzen.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein RMV-NVV-AStA-Semesterticket an den RMV und den NVV abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

### § 2 Härtegründe

Ein Härtegrund ist anzuerkennen:

(1) Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

(2) bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des RMV-NVV-Gebiets aufhalten,

(3) bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

(4) bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie (i) promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und (iii) sich ihr Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA-Semestertickets befindet,

(5) bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

(6) bei Mitgliedern, die nachweislich an zwei Hochschulen mit RMV-NVV-AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, sofern das RMV-NVV-AStA-Semesterticket der Hochschule Fulda das preiswertere ist; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden.

(7) bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im RMV und NVV über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

Die oben genannten Erstattungsgründe sind in den Verträgen zwischen AStA und RMV sowie AStA und NVV festgeschrieben. Sollten sich diese ändern, sind die Änderungen ab Gültigkeit der Verträge Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das RMV-NVV-AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet.

## Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

### § 4 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am zweiten Mittwoch, nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.

(2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am vierten Mittwoch nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn nachgereicht werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es unverschuldet nicht über das notwendige Dokument verfügte.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

(4) Die Härtefallstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass der RMV und NVV unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind. Das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle den Antragsteller/die Antragstellerin persönlich oder per E-Mail mit Signatur an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mail-Adresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

## § 5 Härtefallstelle

Der AStA richtet eine Härtefallstelle ein. Diese ist mit zwei Studierenden besetzt: der oder die Referent/in für Umwelt und Mobilität als Leiter/in der Härtefallstelle, ein weiteres vom AStA zu benennendes Mitglied.

Der AStA benennt darüber hinaus eine/n weitere/n Studierende/n als stellvertretendes Mitglied, das im Falle der Abwesenheit die oder den Leiter/in oder das 2. Mitglied vertritt.

## § 6 Entscheidung

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet über die Anträge nach § 4.
- (2) Die oder der Leiter kann allein über die Ablehnung eines Antrags entscheiden; in diesem Fall erlässt er einen schriftlich begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Soll einem Antrag stattgegeben werden, muss das 2. Mitglied der Härtefallstelle der Rückerstattung zustimmen. Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass die Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten RMV-NVV-AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann.

## § 7 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss.

## § 8 Härtefallausschuss

- (1) Der Härtefallausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; die Härtefallstelle nimmt beratend an Sitzungen teil. Für die Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer eines Jahres bestimmt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort. Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zu Beginn der Amtszeit nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
- (3) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

- (4) Die Härtefallstelle teilt dem Mitglied das Ergebnis des eingelegten Widerspruchs schriftlich mit.

## § 9 Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrages bestimmt eine Gebührenordnung, die vom StuPa erlassen wird.

## Teil 3: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV und NVV

### § 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Der AStA stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragstellerinnen und Antragstellern haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten. Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 7 Abs. 1 u. 2) sowie sie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden.

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,

c) Matrikelnummer,  
d) Datum der Entwertung des RMV-NVV-AStA-Semestertickets.  
§ 16 der Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 und § 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnisses.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

## § 11 Prüfungsrecht des RMV und NVV

(1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) und Nordhessische Verkehrsverbund (nachfolgend „NVV“ genannt) kann durch hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.

(2) Der RMV und NVV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,

(2.1) aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,

(2.2) welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,

(2.3) in welcher Weise der RMV oder NVV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,

(2.4) worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und

(2.5) welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die Prüfung durchführen werden.

(3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV oder NVV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV oder des NVV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Härtefallstelle statt. Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen.

(5) Der RMV oder NVV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV oder NVV auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

## § 12 Akteneinsicht

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der

Daten und die Empfänger übermittelter Daten. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

## § 13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält.

## Teil 4: Schlussbestimmungen

### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Die Vorherige Satzung zur Rückerstattung des RMV-NVV Semesterticket Anteils wird somit aufgehoben.

Beschlossen durch das StuPa am 13.06.2012

gez.

---

Christian Rosenberger  
39.Präsident des StuPa